

Verein „le Toit des Saltimbanques“



Statuten

Präambel

„Kunst ist dazu da, um den Staub des Alltags von der Seele zu waschen. Es gilt Begeisterung zu wecken, denn Begeisterung ist das, was wir am meisten benötigen – für uns und die junge Generation.“ Pablo Picasso (1881 – 1973)

„Kunst ist ein Luxus, den der Mensch braucht.“ Bertolt Brecht (1898 – 1956)

Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

Art. 1

Unter dem Namen „le toit des Saltimbanques“ besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB.

Art. 2

Der Verein bezweckt:

- Die Förderung des Kulturschaffens in der Region
- Planung, Ausbau und Unterhaltung eines kleinen Kulturraums in Courtelary
- Die Planung und Durchführung von kulturellen Anlässen
- Die Pflege der Zweisprachigkeit und der Lebensfreude im St. Immortal

Art. 3

Der Sitz von „le toit des Saltimbanques“ befindet sich in Courtelary.

Art. 4

„le toit des Saltimbanques“ besteht auf unbeschränkte Zeit.

Art. 5

Der Rechnungsabschluss erfolgt jeweils per 31. Dezember.

Mitgliedschaft

Art. 6

Mitglieder von „le toit des Saltimbanques“ können Einzelpersonen, Familien oder Firmen sein.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erfolgt durch Bezahlung des Jahresbeitrages.

Art. 8

Der Austritt kann auf Ende eines Vereinsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, ohne Angabe von Gründen, erklärt werden.

Mitglieder, welche den Vereinsinteressen zuwider handeln, dem Ansehen von „le toit des Saltimbanques“ allgemein schaden oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Rückerstattung bereits bezahlter Jahresbeiträge.

Haftung und Mitgliederbeiträge

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten von „le toit des Saltimbanques“ haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu leisten, dessen Höhe anlässlich der ordentlichen Generalversammlung festgelegt wird.

Organisation

Art. 10

Die Organe von „le toit des Saltimbanques“ sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

a) Die Generalversammlung

Art. 11

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ von „le toit des Saltimbanques“.

Die ordentliche GV findet alljährlich innert sechs Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres statt.

Eine ausserordentliche GV wird durch den Vorstand einberufen, sooft dieser es als nötig erachtet, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung mit schriftlicher Begründung verlangt; sie ist dann innert Monatsfrist nach Eingang eines gültigen Begehrens einzuberufen.

Art. 12

Die Einberufung der GV erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Versammlungsdatum unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Anträge für die ordentliche GV sind dem Präsidenten schriftlich mindestens zehn Tage vor der GV mitzuteilen.

Art. 13

In die Kompetenz der GV fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- c) Entgegennahme des Revisorenberichtes
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und des Präsidenten
- h) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- i) Abänderung und Ergänzung der Statuten
- k) Verschiedenes
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 14

Die GV fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.

b) Der Vorstand

Art. 15

Der Vorstand ist das ausführende Organ von „le toit des Saltimbanques“. Er vertritt es nach aussen und beschliesst über sämtliche Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der GV fallen.

Art. 16

Der Vorstand setzt sich mindestens aus drei Mitgliedern zusammen: Präsident, Kassier und Aktuar. Sie werden von der GV gewählt.

Art. 17

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Für Vorstandsmitglieder, die vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, kann sich der Vorstand bis zur nächsten GV durch ein weiteres Vereinsmitglied ergänzen.

Art. 18

Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten einberufen, sooft er dies als nötig erachtet oder wenn ein anderes Mitglied des Vorstandes eine Sitzung verlangt.

Art. 19

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 20

Rechtsverbindliche Unterschriften für den Verein stehen dem Präsidenten und Kassier zu. Der Vorstand kann weitere Unterschriftsberechtigungen erteilen.

c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 21

Die GV wählt aus dem Kreise der Mitglieder zwei Rechnungsrevisoren. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre, wobei das Amtsjahr von einer ordentlichen zur nächsten ordentlichen GV gerechnet wird. Wiederwahl ist zulässig.

Statutenrevision / Auflösung des Vereins

Art. 23

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln, der an der GV anwesenden Mitglieder.

Die beantragten Änderungen sind den Mitgliedern in der Einladung zur GV im vollen Wortlaut bekannt zu geben.

Art. 24

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch die GV herbeigeführt werden, sofern drei Viertel der anwesenden Aktivmitglieder zustimmen.

Art. 25

Die GV, welche die Auflösung beschliesst, entscheidet über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens. Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 18. April, 2006 durch die anwesenden Mitglieder für gültig erklärt.

Courtelary, 21. April 2006: **Der Präsident**

Die Aktuarin

Der Kassier

